



## Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 27.01.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		6.368.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		7.741.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-1.373.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		5.334.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		7.014.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-1.679.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		508.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		652.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-143.600 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 510.000 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 390 v. H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 18,136 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften

#### Wertgrenzen

1. Als Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt ab einem Wert von 5.000 EUR einzeln darzustellen sind.
2. Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  - Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 4 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
  - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt diese Erheblichkeitsgrenze auch für Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 30.000 EUR nicht übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.



## Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
  - Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
  - Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:
  - Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Zweckbindung getroffen:
  - Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – erhöhen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
5. Gemäß § 15 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:
  - Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
  - Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind auch dann ganz oder teilweise übertragbar, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
6. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezüglich Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
7. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktkonten möglich. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungsring ohne Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu gewährleisten.



**Nachrichtliche Angaben:**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | 3.016.004 EUR  |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des<br>Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 333.008 EUR    |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt<br>voraussichtlich                     | 17.661.542 EUR |

Insel Poel, den 27.01.2025

Ort, Datum



  
Bürgermeisterin



**Hinweis:**

*Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 28.01.2025 bis Mittwoch, den 12.02.2025 während der Öffnungszeiten in der Kämmererei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeindezentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf öffentlich aus.



(Unterschrift)  
Bürgermeisterin

Die Bekanntgabe erfolgt im Internet unter [www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen](http://www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen) mit Ablauf des 27.01.2025.

